



Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

einschließlich

Richtlinien über die Einwohnerfragestunde

- Textfassung -

Hansestadt Lübeck
Die Stadtpräsidentin
1.100 - Büro der Bürgerschaft
April 2003 einschl. Änderungen 19.Juni 2003 / 28.August 2003 / 26.Mai 2005/24.November
2011/23.02.2012

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT: Allgemeines	Seite
§ 1 Konstituierende Sitzung	4/5
§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender	5/6
§ 3 Fraktionen	6
§ 4 Ältestenrat	6/7
§ 5 Mitteilungspflicht	7
2. ABSCHNITT: Vorbereitung der Sitzungen	
§ 6 Einberufung	8
§ 7 Anträge zur Tagesordnung	8/9
§ 8 Tagesordnung	10
3. ABSCHNITT: Durchführung der Sitzungen	
§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bürgerschaftssitzungen	11
§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit	11/12
§ 11 Presse	12
§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit	13
§ 13 Einwohnerfragestunde	13
§ 14 Anhörung	14
§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte	14/15
§ 16 Anfragen aus der Bürgerschaft	15
4. ABSCHNITT: Beratung und Beschlussfassung	
§ 17 Beschlussfähigkeit	16
§ 18 Sitzungsverlauf	16/17
§ 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	17
§ 20 Antragsarten und –berechtigung	17/18
§ 21 Sachanträge	18/19
§ 22 Geschäftsordnungsanträge	19
§ 23 Wortmeldung und –erteilung	19/20
§ 24 Abstimmungen	20/21
§ 25 Reihenfolge der Abstimmungen	21/22
§ 26 Wahlen	22
5. ABSCHNITT: Ordnung in den Sitzungen	
§ 27 Allgemeine Ordnung	23
§ 28 Ordnungsmaßnahmen	23
§ 29 Ausübung des Hausrechts	24

6. ABSCHNITT: Protokollführung und Sitzungsniederschrift	Seite
§ 30 Protokollführung	25
§ 31 Aufzeichnung der Sitzung	25
§ 32 Niederschrift	25/26
§ 33 Einwendung gegen die Niederschrift	26
7. ABSCHNITT: Ausschüsse und Beiräte	
§ 34 Verfahren in den Ausschüssen	27
§ 35 Vorsitzende der ständigen Ausschüsse	27
§ 36 Sonderausschüsse	27
§ 37 Einberufung der Ausschusssitzungen	28
§ 38 Anträge zur Tagesordnung	28
§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen	28/29
§ 40 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit	29
§ 41 Unterrichtung der Öffentlichkeit	29
§ 42 Niederschriften	29
§ 43 Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen	29
§ 44 Gemeinsame Ausschusssitzungen	29/30
§ 45 Sonstige Beiräte	30
8. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen	
§ 46 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	31
§ 47 Inkrafttreten	31
Anlage	
Richtlinien über die Einwohnerfragestunde	32/33

Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 03.04.2003 aufgrund der §§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Hauptsatzung die folgende Geschäftsordnung (GeschO) beschlossen
(geändert in den Sitzungen am 19.06.2003, 28.08.2003 und 26.05.2005):

1. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Konstituierende Sitzung

(1) Die Bürgerschaft wird zur konstituierenden Sitzung spätestens zum 30. Tage nach dem Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten, bei dessen / deren Verhinderung durch die oder den Stellvertreterin / Stellvertreter einberufen.

(2) Im Falle der Auflösung der Bürgerschaft nach § 44 Gemeindeordnung (GO) ist die Bürgerschaft zum 30. Tag nach der Wahl von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einzuberufen.

(3) Die bisherige Stadtpräsidentin / Der bisherige Stadtpräsident, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter, eröffnet die erste Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft fest. Danach überträgt sie / er dem ältesten anwesenden Mitglied, im Verhinderungsfall dem jeweils nächstältesten Mitglied der Bürgerschaft die Sitzungsleitung.

(4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertretenden vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines Stellvertretenden während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens für die Dauer von fünf Monaten, als Verhinderung.

(5) Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende der Bürgerschaft und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten und zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind.

Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.

(6) Die / Der Vorsitzende wird von dem ältesten Mitglied, die anderen Bürgerschaftsmitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Scheidet die oder der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Verpflichtung und Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers vor.

§ 2 **Vorsitzende / Vorsitzender**

(1) Die / Der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin / Stadtpräsident.

Sie / Er leitet die Sitzungen der Bürgerschaft und hat ihre / seine Aufgaben gerecht und überparteilich wahrzunehmen, sowie die Würde und Rechte der Bürgerschaft zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten. Eine Vertretung ist auch bei der Teilverhinderung und bei langen Sitzungen möglich.

(3) Will die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident zur Sache sprechen, so gibt sie / er inzwischen den Vorsitz an ihre/n / seine/n Stellvertreterin / Stellvertreter ab.

(4) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident und deren / dessen Stellvertretende bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Bürgerschaft tätig.

(5) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihr / Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident entscheidet über eigene Dienstreisen und die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Bürgerschaft soweit sie nicht als allgemein genehmigt gelten.

(7) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident vertritt die Bürgerschaft in gerichtlichen Verfahren.

(8) Der Stadtpräsidentin / Dem Stadtpräsidenten steht ein Büro zur Führung der Geschäfte der Bürgerschaft zur Verfügung. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten die Leiterin / den Leiter des Büros, die / der gleichzeitig gemeinsam mit seiner Vertreterin / seinem Vertreter Protokollführerin / Protokollführer bei den Bürgerschaftssitzungen ist. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros.

(9) Zur Unterstützung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in den Sitzungen wählt die Bürgerschaft zwei Beisitzerinnen / Beisitzer und zwei Stellvertretende.
Die Beisitzerinnen / Beisitzer führen die Aufzeichnung der Wortmeldungen und zählen die Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 3 Fraktionen

(1) In der Bürgerschaft bilden diejenigen Bürgerschaftsmitglieder eine Fraktion, die auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe gewählt wurden.

(2) Eine Fraktion kann beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger, die nach § 46 Abs. 3 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.

(3) Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1 scheiden aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus der Partei oder Wählergruppe ausscheiden, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden. Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1, die nicht der betreffenden Partei oder Wählergruppe angehören, sowie Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 4 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten verlassen.

(4) Fraktionslose Bürgerschaftsmitglieder können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

(5) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen.

(6) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung einer Fraktion sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch zu Beginn der nächsten folgenden Sitzung der Bürgerschaft zu Protokoll mitzuteilen.

(7) Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.

§ 4 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat ist ein interfraktionelles Gremium mit folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Abwicklung der Tagesordnung für die Bürgerschaftssitzung
- Beratung über Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung
- Beratung über Zweifelsfragen bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
- Herbeiführung einer Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft

- Empfehlung gegenüber der Bürgerschaft bei Entscheidungen über die Befangenheit von Mitgliedern der Bürgerschaft im Streitfall gem. § 22 Abs. 4 GO
- Beratung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen

(2) Der Ältestenrat wird aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt und besteht aus 19 Mitgliedern, darunter der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

(3) Der Ältestenrat wird spätestens zum 29. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einberufen. Die Sitzungen Ältestenrates sind nichtöffentlich. Der Gesamtpersonalrat hat die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Im übrigen ist der Ältestenrat von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft.

(5) Die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident hat den Ältestenrat einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ältestenrates oder eine Fraktion dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 5 Mitteilungspflicht

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse haben der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zu Beginn einer Wahlperiode bzw. bei späterer Wahl in diese Gremien ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten unverzüglich nach der Annahme des Mandats mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Mitteilung erfolgt formlos schriftlich gegenüber dem Büro der Bürgerschaft. Die Veröffentlichung dieser Angaben erfolgt durch Auslegung der Unterlagen im Büro der Bürgerschaft. In der örtlichen Presse wird darauf hingewiesen.

(2) Gleiches gilt für Veränderungen, die während der Wahlperiode eintreten, wobei diese Angaben im Büro der Bürgerschaft eingesehen werden können.

2. ABSCHNITT: Vorbereitung der Sitzungen

§ 6 Einberufung

(1) Die Bürgerschaft ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, grundsätzlich einmal im Monat, und zwar unter Berücksichtigung der Ferienzeiten an jedem letzten Donnerstag, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Bürgerschaft muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangt.

(3) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident setzt Ort und Zeitpunkt der Sitzung fest, wobei es in ihrem / seinem Ermessen liegt, bei umfangreichen Tagesordnungen gleichzeitig einen weiteren Termin für eine eventuell erforderlich werdende Fortsetzung der Beratung festzulegen.

Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt.

(4) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung

(5) Beschließt die Bürgerschaft vor Erledigung der Tagesordnung, sich zu vertagen und setzt dabei Ort, Tag und Stunde für die Weiterberatung fest, so bedarf die neue Sitzung einer förmlichen Einladung und erneuter Bekanntgabe nicht, jedoch müssen fehlende Bürgerschaftsmitglieder und die Leiterinnen des Frauenbüros Nachricht erhalten.

(6) Der Einladung sind die von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen beizufügen, dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.

(7) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladung erfolgt durch allgemeinen Postversand, in Ausnahmefällen durch Boten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.

(8) Mitglieder der Bürgerschaft, die aus triftigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies unverzüglich der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mit.

§ 7 Anträge zur Tagesordnung

(1) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Tagesordnung der Sitzung fest.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Bei entsprechendem Verlangen eines Beirats entscheidet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident über den Zeitpunkt der Behandlung in der Bürgerschaft.

(3) Anträge einzelner oder fraktionsloser Bürgerschaftsmitglieder können im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens von der Stadtpräsidentin / vom Stadtpräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn sie unaufschiebbar ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied der Dringlichkeit, so muss die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident vor der Beschlussfassung je einer Rednerin / einem Redner für und gegen die Dringlichkeit das Wort erteilen.

(5) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident nimmt die Zuordnung der Anträge nach der Reihenfolge des Antragseinganges vor. Sie / er kann eine Zuordnung der Anträge nach Sachgebieten vornehmen.

(6) Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft aufgenommen werden zu können, müssen die Anträge schriftlich bis zum 15. Tage vor der Bürgerschaftssitzung der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zugegangen sein. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, Anträge des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse von der / dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden, Anträge von Beiräten von der / dem Beiratsvorsitzenden, im übrigen von den Antragstellerinnen / Antragstellern unterzeichnet sein.

(7) Ein nach Absatz 6 verspätet eingegangener Antrag kann nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit im Sinne des Absatzes 4 handelt.

(8) Eine im Ältestenrat vorgeschlagene Änderung in der Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten vor Beginn der Sitzung den Bürgerschaftsmitgliedern bekannt zu machen. Über die Reihenfolge ist ohne Aussprache abzustimmen. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied dieser Reihenfolge, so beschließt die Bürgerschaft über sie. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident muss je einer Rednerin / einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilen.

(9) Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.

(10) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Bürgerschaft festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.

(11) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Bürgerschaft auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16f Abs.2 Satz 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten nach Beratung mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unter Berücksichtigung der nach § 7 angemeldeten Tagesordnungspunkte aufgestellt. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Die Tagesordnung soll in der Regel die nachstehend genannten Punkte in folgender Reihenfolge beinhalten:

- Soweit erforderlich, Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Einführung desselben
- Einwohnerfragestunde
- Feststellung der Niederschrift der vorherigen Sitzung der Bürgerschaft
- Mitteilungen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
- Anträge der Fraktionen
- Anträge des Hauptausschusses
- Anträge der Fachausschüsse
- Anfragen von Bürgerschaftsmitgliedern
- Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- Eilentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- Wahlen, Benennungen und Besetzungen
- Über- und außerplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln
- Satzungen, Flächennutzungsplan und Bebauungspläne
- Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
- Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte
- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse

(3) Die Tagesordnung wird in einen öffentlichen, einen nichtöffentlichen und wiederum in einen öffentlichen Teil gegliedert.

(4) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen.

(5) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Soweit nach Auffassung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten auch für weitere Beratungsgegenstände ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Angelegenheiten an das Ende der für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände einzuordnen.

3. ABSCHNITT: Durchführung der Sitzungen

§ 9

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bürgerschaftssitzungen

- (1) Die Bürgerschaftsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen.
- (2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und die Leiterinnen des Frauenbüros nehmen an den Sitzungen der Bürgerschaft teil.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsbüros können an den Bürgerschaftssitzungen teilnehmen.
- (5) Welche Senatorinnen / Senatoren und städtischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter an den Bürgerschaftssitzungen teilnehmen, regelt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten.
- (6) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann Gäste und - nach Anhörung des Ältestenrates - Sachverständige einladen.
- (7) An der nichtöffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Senatorinnen und Senatoren, den Vertreterinnen/ Vertretern des Frauenbüros, des Rechnungsprüfungsamtes, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Bereiches Recht, der zuständigen Personalräte, ggf. des Gesamtpersonalrats, der Beiräte im Sinne des § 45 Geschäftsordnung, sofern Angelegenheiten behandelt werden, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen und des Büros der Bürgerschaft einschließlich Protokollführer/in, nur solche Personen teil, deren Teilnahme die Bürgerschaft auf Antrag von Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.
- (8) Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.

§ 10

Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich gemäß Hauptsatzung bekannt zu geben.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

(3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft allgemein oder im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Bürgerschaftsmitglieder und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(4) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(5) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

- Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit sie sich auf einzelne Dienstkräfte beziehen
- Erlass und Niederschlagung privat- und öffentlichrechtlicher Ansprüche, öffentlicher Abgaben und Gemeindesteuern
- Grundstücksangelegenheiten
- Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche
- Darlehensangelegenheiten
- Bürgerschaftsangelegenheiten
- Vergabe von Aufträgen
- Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden

Die Herstellung der Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden war. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(7) Im Umgang mit Sitzungsunterlagen des Bereiches Steuern ist durch die Protokollführerinnen und Protokollführer den besonderen Anforderungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses im Sinne der Abgabenordnung Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich des Versandes und der Sitzungsniederschrift.

§ 11 Presse

(1) Vertreterinnen / Vertreter der Medien, die ihre Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft schriftlich bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten angezeigt und sich beim Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit akkreditiert haben, werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung. Ihr sind die Abschriften der Vorlagen für die Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, beizufügen.

(2) Den Pressevertreterinnen und -vertretern stehen die für sie bereitgehaltenen Plätze im Bürgerschaftssaal zur Verfügung.

(3) Ton- und Bildaufnahmen sowie –übertragungen über die Sitzung sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur im Einverständnis mit allen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gestattet.

§ 12 **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Interessierte Besucherinnen und Besucher können die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft von den Tribünen des Bürgerschaftssaales aus verfolgen.
Ton- und Bildaufnahmen über die Sitzung sind den Vorgenannten nicht gestattet.

Die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer ist auf die Zahl der Sitzplätze auf den Tribünen beschränkt. Die erforderlichen Einlasskarten werden in der Sitzungswoche in der Rathauspförtnerie unentgeltlich ausgegeben.

(2) In der Sitzungswoche der Bürgerschaft liegt die Tagesordnung mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Unterlagen im Büro der Bürgerschaft während der Dienststunden, am Sitzungstag bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn, zur Einsichtnahme aus.
Ab Sitzungsbeginn sind die Unterlagen in Ordnern auf den Tribünen zugänglich.

(3) Eine Stunde vor Beginn der Sitzungen der Bürgerschaft wird in der Regel für interessierte Besucherinnen und Besucher ein Einführungsvortrag angeboten, ausgenommen bei ganztägigen Sitzungen. Die Fraktionen können hierzu je eine Vertreterin / einen Vertreter entsenden.

(4) Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind im Büro der Bürgerschaft einsehbar.

(5) Neben allgemeinen Informationen wie Zusammensetzungen, Sitzungstermine etc. über die Lübecker Bürgerschaft und deren Ausschüsse, sind die Tagesordnungen und die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen im Internet für interessierte Bürgerinnen und Bürger über www.buergerschaft.luebeck.de sowie im Intranet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck abrufbereit.

(6) Über die öffentliche Bekanntgabe der Sitzungstermine der Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 hinaus wird auf die Angebote im Sinne der Absätze 1 bis 4 in einer Pressemitteilung hingewiesen.

§ 13 **Einwohnerfragestunde**

(1) Die Bürgerschaft räumt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft.

In Ausschusssitzungen findet keine Einwohnerfragestunde statt

(2) Das Nähere regeln die von der Bürgerschaft beschlossenen Richtlinien für die Einwohnerfragestunde.

§ 14 Anhörung

(1) Die Bürgerschaft und die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Dies kann sich auch auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte beziehen; an der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie jedoch nicht teilnehmen.

(2) Der Bürgermeisterin / Dem Bürgermeister, den Leiterinnen des Frauenbüros im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sowie den Beiräten im Sinne des § 45 der Geschäftsordnung in Angelegenheiten der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte

(1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft und einzelnen Bürgerschaftsmitgliedern in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Sie / Er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.

(2) Gleiches gilt für die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses sowie für Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 45 der Geschäftsordnung für die Angelegenheiten ihres Beirates, wobei die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sich hierbei vertreten lassen kann.

(3) Ausschließungsgründe des § 30 Abs. 2 und 3 GO sind zu beachten.

(4) Die Bürgerschaft ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden von allgemeiner Bedeutung sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt. Ebenso sind ihr die Gründe für getroffene Eilentscheidungen in der darauffolgenden Sitzung mitzuteilen.

Die Unterrichtung erfolgt durch schriftliche Berichte oder mündliche Mitteilungen in den Sitzungen unter den Tagesordnungspunkten Berichte bzw. Eilentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

(5) Dem Hauptausschuss ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister regelmäßig über die Ausführung der Beschlüsse der Bürgerschaft zu berichten. Diese Unterrichtung erfolgt über quartalsweise vorzulegende Kontrollberichte.

(6) Die Bürgerschaft ist über die Arbeiten der Ausschüsse durch deren Vorsitzende zu unterrichten.

Bei vorbereitenden Beschlüssen erfolgt die Unterrichtung im Rahmen der Erörterungen der Angelegenheit in der Bürgerschaft, bei Entscheidungen im Rahmen eines gesonderten Berichtes.

Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse liegen im Büro der Bürgerschaft zur Einsicht für die Bürgerschaftsmitglieder aus. Die seit der letzten Bürgerschaftssitzung vorliegenden Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse liegen während der Bürgerschaftssitzung aus. Die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht in § 21 GO gelten auch für die Niederschriften in der nichtöffentlichen Beratung der Bürgerschaft und der Ausschüsse gefassten Beschlüsse.

(7) Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, erhalten auf Anforderung von der Protokollführung die jeweilige Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zum Zwecke der Information und Vorbereitung einer Sitzungsteilnahme im Sinne des § 46 Abs. 9 GO.

(8) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 10 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt zu geben.

§ 16

Anfragen aus der Bürgerschaft

(1) Im öffentlichen Teil der Tagesordnung ist stets der Punkt "Anfragen" vorzusehen. Zu diesem Punkt können die Bürgerschaftsmitglieder Anfragen an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister richten. Die Anfragen sind mindestens drei Tage vor der Sitzung der Bürgerschaft bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen können von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister sofort mündlich oder schriftlich bzw. müssen in der folgenden Sitzung schriftlich beantwortet werden. Im Falle einer Vertagung kann die Beantwortung auch in den folgenden Sitzungen mündlich erfolgen. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann sich bei der Beantwortung vertreten lassen. Die Antworten müssen auf Verlangen der / des Anfragenden schriftlich nachgereicht werden.

(3) Der Beantwortung kann sich eine Beratung anschließen, wenn die Bürgerschaft zustimmt. Werden im Laufe der Beratung zum Gegenstand der Anfrage Anträge gestellt, so kann über diese nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder zustimmen.

4. ABSCHNITT: Beratung und Beschlussfassung

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt danach als beschlussfähig, bis die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Bürgerschaftsmitgliedes feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist.

(3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Bürgerschaftsmitglieder

1. um die Zahl der nach § 44 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes leer bleibenden Sitze sowie
2. im Einzelfall um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Bürgerschaftsmitglieder.

Vermindert sich die gesetzliche Zahl der Bürgerschaftsmitglieder um mehr als die Hälfte, ist die Bürgerschaft im Fall der Nummer 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist, im Fall der Nummer 2, wenn mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist nach Ablauf einer Frist von mindestens fünf Minuten die Zahl der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder durch Namensaufruf oder Zählung festzustellen.

(5) Ergibt sich, dass die Bürgerschaft beschlussunfähig ist, so schließt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die Sitzung oder setzt sie für kurze Zeit aus, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bürgerschaft zurückgestellt worden und wird die Bürgerschaft zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist die Bürgerschaft beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf § 38 Abs. 3 GO hingewiesen werden.

§ 18 Sitzungsverlauf

(1) Zu dem in der Ladung festgesetzten Zeitpunkt ist die Sitzung zu eröffnen.

(2) Die Sitzungen der Bürgerschaft werden grundsätzlich in der Reihenfolge der aufgestellten Tagesordnung durchgeführt.

(3) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung ändern, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Andernfalls beschließt die Bürgerschaft über ihren / seinen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(4) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident reiht die Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung ein. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied, so beschließt die Bürgerschaft über die Einordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(5) Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder kann in die Beratung eines Berichtes oder einer Mitteilung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eingetreten werden. Vor der Beratung der Berichte kann die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die generelle Zustimmung zur Beratung der Berichte durch die Bürgerschaft einholen.

(6) Die Bürgerschaft kann Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen. Vor der Beschlussfassung ist je einer Vertreterin / einem Vertreter für und gegen die Absetzung auf Antrag das Wort zu erteilen. Zieht die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine von ihr / ihm eingebrachte Vorlage zurück und beantragt Absetzung des Punktes von der Tagesordnung, so legt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Gründe hierfür vor der Beschlussfassung der Bürgerschaft über eine Absetzung dar.

(7) Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung vorrangig zu beraten.

(8) Die Sitzungsdauer wird auf spätestens 22.30 Uhr begrenzt.

§ 19

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann die Sitzung bei störender Unruhe im Bürgerschaftssaal oder aus ähnlichen wichtigen Gründen aufheben. Im übrigen kann sie / er die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion ist die Sitzung ebenfalls bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Über längere Unterbrechungen entscheidet die Bürgerschaft.

§ 20

Antragsarten und –berechtigung

(1) Beschlüsse der Bürgerschaft setzen einen Antrag voraus. Soweit dieser sich nicht bereits auf einen auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkt bezieht, ist die Tagesordnung um diesen Antrag zu ergänzen.

(2) Antragsberechtigt sind:

- die Fraktionen durch die Fraktionsvorsitzenden
- ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder
- einzelne Bürgerschaftsmitglieder
- die Ausschüsse durch die Ausschussvorsitzenden
- die Beiräte durch die Beiratsvorsitzenden
- die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

(3) Anträge können von den dazu Berechtigten gestellt werden als

1. Sachanträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände angestrebt wird,
2. Änderungs-, Ergänzungs- oder Austauschankträge zu Sachankträgen, die auch als solche kenntlich zu machen sind; insbesondere ist kenntlich zu machen, worauf sich die Änderung bzw. Ergänzung bezieht,
3. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung im Sinne von § 34 Abs. 4 GO,
4. Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.

(4) Anträge nach Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(5) Anträge können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt. Der Tagesordnungspunkt ist hiervon nicht berührt, solange kein Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung im Sinne des Absatzes 3 Ziffer 3 gestellt wird.

(6) Die Bürgerschaft kann Anträge an die Ausschüsse überweisen. Sofern mit dem Überweisungsauftrag ausdrücklich eine erneute Beratung der Bürgerschaft erbeten wurde, ist der Gegenstand erneut auf die Tagesordnung zu setzen und der Bürgerschaft der Antrag mit dem Beratungsergebnis des Ausschusses entgegenzubringen. In allen anderen Fällen entscheidet der Ausschuss abschließend.

(7) Anträge können nur von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung ausgetauscht werden. Der ausgetauschte Antrag ist damit hinfällig.

(8) Über Anträge kann per Geschäftsordnungsantrag die absatz-, punkt- oder ziffernweise Abstimmung beantragt werden.

§ 21 Sachankträge

(1) Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind Vorlagen, die schriftlich zu begründen sind. Anträge der Fraktionen, der Bürgerschaftsmitglieder, der Ausschüsse, der Beiräte und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten sind schriftlich einzureichen. Verursachen die Vorlagen oder die Sachankträge Ausgaben, die über den laufenden Haushaltsplan hinausgehen, so sollen sie gleichzeitig die Deckung angeben. Mindern diese Anträge Einnahmen, die im laufenden Haushaltsplan vorgesehen sind, so sollen sie gleichzeitig Vorschläge über entsprechende Ausgabenersparnisse oder Ersatzeinnahmen enthalten.

(2) Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Sie / Er kann sich hierbei auch vertreten lassen.

(3) Ist ein Antrag von einem Bürgerschaftsmitglied gestellt, so erhält das Mitglied bei Beginn der Beratung das Wort zur Begründung; ihm steht das Schlusswort zu.

(4) Anträge, einschließlich Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten auf ihr / sein Verlangen schriftlich vorzulegen.

(5) Bei Dringlichkeitsankträgen und Dringlichkeitsvorlagen soll die Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit bereits im Antrag bzw. in der Vorlage enthalten sein.

(6) Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters dienen der Information der Bürgerschaft und werden zur Kenntnis genommen. Soweit mit einem Bericht ein bestimmtes Verwaltungshandeln der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beabsichtigt ist und dieses von der Bürgerschaft gebilligt werden soll, ist der Bürgerschaft eine entsprechende Beschlussvorlage entgegenzubringen.

Im Verlauf der Beratung können zum Gegenstand eines Berichtes Anträge gestellt werden.

§ 22

Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Bürgerschaft beeinflusst werden soll.

(2) Die Antragstellerinnen / Antragsteller weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht. Der Antrag wird unmittelbar von der Protokollführerin / vom Protokollführer für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch der Antragstellerin / des Antragstellers kurz begründet werden.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:

- Antrag auf Schluss der Rednerliste im Sinne des Absatzes 4,
- Antrag auf Schluss der Beratung im Sinne des Absatzes 5,
- Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Sinne des § 17,
- Antrag auf Vertagung im Sinne des § 18 Absatz 7,
- Antrag auf Sitzungsunterbrechung im Sinne des § 19.

(4) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt und von mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern unterstützt, so stellt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident, bevor sie / er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen.

(5) Wird Schluss der Beratung und damit verbunden die Vertagung eines Tagesordnungspunktes beantragt und dieser Antrag von einer Fraktion oder mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern unterstützt, so stellt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident, bevor sie / er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen. Sie / Er muss außer der Antragstellerin / dem Antragsteller noch je einer Rednerin / einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilen, wenn dem Antrag widersprochen wird; andernfalls ist nur der Antragstellerin / dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 23

Wortmeldung und -erteilung

(1) Bürgerschaftsmitglieder, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, sonstige mit Rederecht in der Bürgerschaft ausgestattete Personen sowie zur Beratung herangezogene sachkundige Bürgerinnen und Bürger haben sich, wenn sie zur Sache sprechen wollen, durch Handzeichen zu melden.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Bürgerschaftsmitglied kann seinen Platz in der Aufzeichnung der Wortmeldungen einem anderen überlassen.

(3) Die Bürgerschaftsmitglieder sollten ihre Ausführungen, mit Ausnahme von formulierten Erklärungen, in freier Rede vortragen.

(4) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf das Wort dazu in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, abgesehen von persönlichen Erklärungen.

(5) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit, jedoch nicht während einer Rede, gegeben werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Verfahrensweise des zuletzt beschlossenen oder eines noch zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunktes beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

(6) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder, falls sich die Bürgerschaft vertagt, am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Auch außerhalb der Tagesordnung kann die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

(7) Die Rede darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

Die Bürgerschaft kann die Redezeit für eine Angelegenheit allgemein verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung.

Überschreitet eine Rednerin / ein Redner die Redezeit, so soll die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident ihr / ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer Rednerin / einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie / er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Redezeit für eine Rednerin / einen Redner oder für eine Angelegenheit zulassen.

Keine Rednerin / kein Redner darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen einschließlich der Begründung und des Schlusswortes, es sei denn, dass die Bürgerschaft weiteren Reden nicht widerspricht.

Änderungs- und Alternativanträge sind im Rahmen des zweimaligen Rederechts zu stellen.

Diese Regelungen gelten nicht für die Stadtpräsidentin / den Stadtpräsidenten und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

§ 24 Abstimmungen

(1) Beschlüsse der Bürgerschaft werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen. Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident nach Rücksprache mit den Beisitzerinnen / Beisitzern das Ergebnis für zweifelhaft oder wird die Feststellung aus der Bürgerschaft heraus angezweifelt, so macht die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die Gegenprobe, indem sie / er feststellt, wer den Antrag ablehnt und - soweit erforderlich - ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Ist die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident nach Rücksprache mit den Beisitzerinnen / Beisitzern auch dann noch im Zweifel, so kann sie / er die Abstimmung wiederholen.

Das Abstimmungsergebnis kann bis zur Aufrufung des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Bürgerschaft mit der Begründung angezweifelt werden, dass falsch gezählt worden ist oder dass nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen.

(3) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor Beginn der Abstimmung von mindestens zwölf Mitgliedern verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig.

(4) Über Sachanträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt sind.

(5) Nach Abschluss der Beratung und nach Abgabe eventueller persönlicher Erklärungen tritt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident in die Abstimmung ein.

Sie / Er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, von der Stadtpräsidentin / vom Stadtpräsidenten bekannt zu geben. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.

(6) Zu Abstimmungen in der Bürgerschaft wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten aufgerufen. Es erfolgt zunächst ein Klingelzeichen, danach kündigt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident an, dass abgestimmt werden soll. Vor der Abstimmung wird den Bürgerschaftsmitgliedern Gelegenheit gegeben, in den Bürgerschaftssaal zu gelangen, um ihre Stimme abzugeben.

§ 25

Reihenfolge der Abstimmungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

(2) Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.

(3) Ein Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung oder Vertagung wird vor einem Antrag auf Überweisung an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder einen Ausschuss und vor allen Sachanträgen zur Abstimmung gebracht.

(4) Abgesetzte Anträge einschl. evtl. Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträge werden nur dann wieder auf die Tagesordnung gesetzt, wenn hierfür ein besonderer Antrag vorliegt. Vertagte Anträge einschließlich evtl. Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträge werden als Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, es sei denn, dass ein anderer Termin bestimmt worden ist.

(5) Bei Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträgen ist zunächst über den Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanktrag abzustimmen. Liegen mehrere Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschankträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident. Bei Vorlagen und Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bringt.

(6) Bei Vorlagen, die aus mehreren selbständigen Bestimmungen bestehen, insbesondere bei Satzungsentwürfen, die mehrere Vorschriften enthalten, wird nach dem Schluss der allgemeinen Beratung zunächst über die zur geschäftlichen Behandlung der Vorlage gestellten Anträge abgestimmt. Eine Abstimmung über die einzelnen Teile der Vorlage findet nur insoweit statt, als Widerspruch gegen Teile erhoben worden ist oder Anträge dazu gestellt sind. Die Vorlage wird sodann mit den etwaigen beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen zur Abstimmung gebracht.

§ 26 Wahlen

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Soll eine Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO durchgeführt werden, so sind der entsprechende Antrag und die dazu gehörenden Wahlvorschläge durch die Fraktionsvorsitzende / den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor der Wahl der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

(3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(4) Gewählt ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident zieht.

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Allgemeine Ordnung

(1) Die Sitzordnung der Bürgerschaftsmitglieder setzt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident nach Anhörung der Fraktionen fest.

Sie / Er teilt fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern bestimmte Plätze und den Fraktionen die für ihre Mitglieder erforderlichen Plätze zu, die die Verteilung innerhalb der Fraktion eigenverantwortlich regeln. Diese Plätze sind ausschließlich den Bürgerschaftsmitgliedern vorbehalten.

(2) Mitglieder der Bürgerschaft, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) Den Zuhörerinnen / Zuhörern ist das Stören der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- und Meinungsbekundungen untersagt.

(4) Der Zugang zum Foyer des Bürgerschaftssaales ist nur berechtigten Personen gestattet. Die Liste der Zugangsberechtigten hängt am Tage der Bürgerschaftssitzung am Eingang des Vorraumes aus.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann jede/n Rednerin / Redner unterbrechen, um sie / ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie / ihn zur Sache zu rufen, wenn sie / er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann ein Bürgerschaftsmitglied, das die Ordnung verletzt, gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie / er das Bürgerschaftsmitglied von der Sitzung ausschließen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen / Rednern nicht behandelt werden.

(3) Ist eine Rednerin / ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr / ihm die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident das Wort entziehen und darf es ihr / ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

(4) Hat die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident ein Bürgerschaftsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie / er es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(5) Die Betroffene / Der Betroffene kann gegen den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung innerhalb von drei Tagen bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Bürgerschaft beschließt nach Beratung durch den Ältestenrat ohne erneute Beratung, ob die Maßnahme gerechtfertigt war. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29

Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident übt das Hausrecht aus.
- (2) Sie / Er kann einzelne Zuhörerinnen / Zuhörer, die den Gang der Verhandlungen stören, aus dem Zuhörerraum entfernen und bei störender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.

6. ABSCHNITT: Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 30 Protokollführung

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident beruft für die Sitzung der Bürgerschaft eine Protokollführerin / einen Protokollführer.

§ 31 Aufzeichnung der Sitzung

(1) Die Bürgerschaftssitzung wird auf Tonträger aufgenommen. Dieses dient ausschließlich der Protokollführung zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift über den Sitzungsverlauf und den Fraktionen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur Vorbereitung der Bürgerschaftssitzungen.

(2) Sie kann bei besonderen Anlässen auf Beschluss der Bürgerschaft archiviert werden, wenn keiner derjenigen, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht.

(3) Kopien aus den Aufzeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der Rednerin / des Redners gefertigt werden.

(4) Die Bürgerschaftsmitglieder, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter sowie die Leiterinnen des Frauenbüros sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach Zustimmung der jeweiligen Rednerinnen bzw. Redner in den Räumen des Büros der Bürgerschaft abzuhören. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung kann die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident dieses Recht in Ausnahmefällen gewähren.

Der Bereich Recht und das Büro der Bürgerschaft sind im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung berechtigt.

(5) Die Tonträgeraufnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist nach Feststellung der Niederschrift zu löschen. Zuvor erhalten die Fraktionen und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister auf Antrag eine Kopie der Tonträgeraufnahme, soweit diese den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung betrifft. Die Kopien dürfen nur zur Vorbereitung von Bürgerschaftssitzungen verwendet werden. Die Fertigung weiterer Kopien durch die Fraktionen oder die Bürgermeisterin / den Bürgermeister ist unzulässig.

(6) Die Weitergabe der Kopien an die Fraktionen oder die Bürgermeisterin / den Bürgermeister ist nur zulässig, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Dies stellt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident in jeder Sitzung vor Beginn der Tonträgeraufnahme fest.

§ 32 Niederschrift

(1) Über die Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und jeweils eine Abschrift den Fraktionen sowie den fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern zuzuleiten. Sie ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten bzw. einer / einem Stellvertretenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Beginn und Ende der Sitzung
- anwesende und fehlende Bürgerschaftsmitglieder
- Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Bürgerschaftsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend sind
- Angaben über nicht im Bürgerschaftssaal anwesende Bürgerschaftsmitglieder im Falle von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GO
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- Namen der Rednerinnen / Redner
- Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
- Ruf zur Sache
- Ruf zur Ordnung
- Ausschluss von der Sitzung
- Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

(3) Über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden wurden, ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen.

(4) Der Entwurf der Niederschrift ist dem Bereich Recht binnen einer Woche nach der Sitzung zur Wahrung der Rechte des Bürgermeister im Sinne des §§ 43 und 47 GO zur Prüfung zuzuleiten.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens bis zur nächsten Sitzung den in Abs. 1 genannten vorgelegt werden.

(7) Die Bürgerschaft stellt die Niederschrift in der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss fest.

§ 33

Einwendungen gegen die Niederschrift

(1) Über Einwendungen entscheidet die Bürgerschaft.

(2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens zu Beginn der Sitzung, in der die Feststellung erfolgen soll, bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen. Der Bürgerschaft sind die Einwendungen zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Bürgerschaft einer Einwendung stattgegeben worden ist.

7. ABSCHNITT: Ausschüsse und Beiräte

§ 34

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die für die Bürgerschaft maßgebenden Vorschriften der Geschäftsordnung gelten entsprechend für das Verfahren in den Ausschüssen der Bürgerschaft, die gemäß § 45 Abs. 1 GO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung gebildet wurden (ständige Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und Sonderausschüsse). Ausgenommen hiervon sind §§ 2 Abs. 2 und 3, 16 und 31.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für die Ausschüsse die besonderen Regelungen der §§ 35 bis 44.

§ 35

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse

(1) Die Bürgerschaft wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, die sich aus der Hauptsatzung ergeben.

(2) Das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 steht den Fraktionen zu. Sie können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Abs. 2 Satz GO bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren).

(3) Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend.

(4) Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.

§ 36

Sonderausschüsse

(1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten gemäß § 45 Abs. 1 GO über die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse hinaus, zur Prüfung einzelner Angelegenheiten oder zur Vorbereitung konkreter Entscheidungen Sonderausschüsse bestellen und die Zahl der Mitglieder bestimmen.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident beruft die erste Sitzung des Sonderausschusses ein und überträgt die Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied. Die Wahl der / des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende.

§ 37

Einberufung der Ausschusssitzungen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 werden die turnusmäßigen Sitzungstage für den jeweiligen Ausschuss von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten festgesetzt.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 7 soll die Ladungsfrist auch in dringenden Fällen mindestens zwei Tage betragen.

(3) Im Falle der Verhinderung von Ausschussmitgliedern im Sinne von § 6 Abs. 8 benachrichtigen diese ihre Ausschussvorsitzenden und zusätzlich ihre Fraktionsgeschäftsstellen.

(4) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 4 und 6; sofern es sich um bürgerliche Ausschussmitglieder handelt, ohne den nichtöffentlichen Teil.“

§ 38

Anträge zur Tagesordnung

Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 muss die / der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein dem jeweiligen Ausschuss angehöriges Mitglied dies verlangt.

§ 39

Teilnahme an Ausschusssitzungen

1) Bürgerschaftsmitglieder können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen.

Dieses gilt auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Bürgerschaftsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zudem Anträge stellen.

(2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen.

Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 3 kann sich die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten lassen.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 werden im Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Vierteljahr als Rechnungsprüfungsausschuss

(4) An der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses können abweichend von § 9 Abs. 7 Mitglieder des Personalrates teilnehmen (Teilöffentlichkeit). Die Teilöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die gemäß § 10 Abs. 2 und 5 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind; insoweit gilt für die Teilnahme des Personalrates § 9 Abs. 7 entsprechend, nach dem ein ausdrücklicher Beschluss erforderlich ist.

(5) An der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses nehmen abweichend von § 9 Abs. 7 außer den Hauptausschussmitgliedern - einschl. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Senatorinnen und Senatoren, der Leiterinnen des Frauenbüros, der Leiterin / des Leiters des Bereiches Recht und der Protokollführerin / dem Protokollführer - nur solche Personen teil, deren Teilnahme der Hauptausschuss auf Antrag seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.

§ 40 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind über die Sitzungstermine der öffentlichen Ausschusssitzungen über die örtliche Presse durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterrichten.

§ 41 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Abweichend von § 12 Abs. 2 sind die Tagesordnungen mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Unterlagen mindestens drei Werktage vor den Ausschusssitzungen während der Dienstzeit bei der jeweiligen Protokollführung zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Die Niederschriften über die öffentlichen Ausschusssitzungen sind für die Einwohnerinnen und Einwohner bei der jeweiligen Protokollführung zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 42 Niederschriften

In Ergänzung zu § 32 sind die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse auch der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zuzuleiten.

§ 43 Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen

Über den Inhalt schwebender Verhandlungen und Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht der Ausschuss oder im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten die / der Vorsitzende die Bekanntgabe gestattet.

§ 44 Gemeinsame Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse können aus Gründen der Zweckmäßigkeit über denselben Beratungsgegenstand zum Zwecke der Information und eines ausschussübergreifenden Meinungsaustausches gemeinsam tagen.

Die entsprechende Tagesordnung ist zwischen den Ausschussvorsitzenden abzustimmen, ebenso wie die Sitzungsleitung.

(2) Über die gemeinsame Information und den Meinungs austausch hinaus ist die der Beschlussfassung vorausgehende eigentliche Beratung und die Beschlussfassung selbst von jedem Ausschuss für sich vorzunehmen, wobei die Beratung und Beschlussfassung jeweils auch unter Leitung der / des jeweiligen Ausschussvorsitzenden erfolgen muss.

Die jeweiligen Protokollführerinnen und Protokollführer haben sich hinsichtlich der Protokollierung bezogen auf die gemeinsamen Tagesordnungspunkte abzustimmen.

§ 45 Sonstige Beiräte

(1) Für die Sitzungen von Beiräten gem. § 47 d GO (sonstige Beiräte), die die Bürgerschaft zur Erörterung und Beratung bestimmter Angelegenheiten durch Satzungsbeschluss gebildet und eingesetzt hat, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung getroffen wurden.

(2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind über die Sitzungstermine der öffentlichen Beiratssitzungen über die örtliche Presse durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterrichten.

(5) Dem Beirat sind Einladungen zu allen öffentlichen Ausschusssitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften zu übersenden.

Soweit eine Angelegenheit, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betrifft auf der Tagesordnung steht, sind ihm die entsprechenden Unterlagen zu übersenden.

8. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 46

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident für die Dauer der Sitzung verbindlich über die Auslegung. Sie / Er kann sich dabei vom Ältestenrat beraten lassen.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft

§ 47

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Lübeck, den 03.04.2003

Stadtpräsident

Richtlinien für die Einwohnerfragestunde

- beschlossen in der Sitzung der Bürgerschaft am 03.04.2003,
geändert in der Bürgerschaftssitzung am 28.08.2003 und am 26.05.2005 -

(1) In der Bürgerschaftssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft.

(2) Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Lübeck, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird Gelegenheit gegeben, in der Einwohnerfragestunde an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister Fragen im eigenen Namen zu Beratungsgegenständen oder in anderen städtischen Angelegenheiten, die die Bürgerschaft selbst entscheiden kann (Selbstverwaltungsangelegenheiten), zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, jedoch in einer Einwohnerfragestunde insgesamt nicht mehr als zwei.

(3) Die Fragen zu Beratungsgegenständen müssen spätestens 6 Tage und zu anderen städtischen Angelegenheiten spätestens 16 Tage vor der Sitzung der Bürgerschaft beim Büro der Bürgerschaft schriftlich eingegangen sein.

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident leitet die Fragen unverzüglich an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister weiter. Sie / Er erhält eine Fotokopie des Originalschreibens der Fragestellerin / des Fragestellers und die Bürgerschaftsmitglieder erhalten die zugelassenen Fragen in Fotokopie zu den Unterlagen der Bürgerschaftssitzung.

(4) Die Fragen sollen kurz und sachlich gefasst sein. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen und Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen. Sie sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident hat andere Fragen zurückzuweisen.

(5) Nicht zugelassen sind:

1. Fragen, die reine Weisungsangelegenheiten (Aufgaben, die von der Hansestadt Lübeck im Auftrag durchgeführt werden) betreffen.
2. Fragen zu Punkten, die auf der Tagesordnung einer früheren Bürgerschaftssitzung gestanden haben, wenn die Bürgerschaft entweder einen Bericht angefordert oder den Punkt vertagt hat, weil die Fraktionen oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ihre / seine Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen haben / hat.
3. Fragen, deren Gegenstand im Falle der Beratung in einer Bürgerschaftssitzung aus öffentlichem Interesse im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind.
4. Fragen, durch deren Beantwortung Rechte Dritter berührt werden.
5. Meinungsfragen

(6) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident ruft die Fragestellerin / den Fragesteller in der Reihenfolge der Frageneingänge auf. Die Fragestellerin / Der Fragesteller verliest ihre / seine Anfrage. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister beantwortet die Frage. Eine mündliche Zusatzfrage ist der Fragestellerin / dem Fragesteller erlaubt. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung in der Einwohnerfragestunde nicht möglich, wird sie von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister schriftlich beantwortet.

(7) Ist die Fragestellerin / der Fragesteller bei der Beratung des Tagesordnungspunktes "Einwohnerfragestunde" nicht anwesend, erfolgt keine mündliche bzw. schriftliche Beantwortung der Frage; diese ist als erledigt zu betrachten.

(8) Lässt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident eine Frage nicht zu, erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine Kopie der Frage und des Schreibens über die Nichtzulassung.

(9) Entsprechendes gilt für unterbreitete Vorschläge oder Anregungen.

Lübeck, 03.04.2003

Stadtpräsident